HINWEIS für den Besitzer / Errichter:

Um ein Prüfbuch gemäß §30 Abs. 2 Bgld. HK- VO 2019 sowie ein Anlagendatenblatt § 30 Abs. 3 Bgld. HK- VO 2019 vollständig ausstellen zu können, sind für Kleinfeuerungsanlagen, Feuerungsanlagen, Heizkessel und Heizungsanlagen, Raum-heizgeräte, Zentralheizgeräte, mittelgroße Feuerungsanlagen, Blockheiz-kraftwerke, Gasturbinen sowie nicht fang-gebundene gasbetriebene Außenwandfeuer-stätten und Brennwertgeräte (auch zB. Kamin- oder Schwedenöfen oder mit Holz betriebene Herde etc.), noch folgende Unterlagen dem Prüforgan/Prüfberechtigtem vorzulegen.

- ✓ Positiver Kaminbefund (ÖZR-öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer)
- ✓ Leistungserklärung für Abgasanlage
- ✓ Heizlastberechnung (Errichter)
- ✓ Gebäudebeurteilung über 20 kW (der Wirkungsgrad des Kessels und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes)
- ✓ Typenschild in deutscher Sprache Errichter der Feuerstätte
- ✓ Technische Dokumentation §12HKG
- ✓ Komformitätserklärung / Kurzgutachten der Feuerstätte (Hersteller)
- ✓ Einbaubestätigung der Heizungsanlage laut Norm des Installateurs
- ✓ Elektrobericht eines konzessionierten Elektrikerbetriebs
- ✓ Prüfbericht für Feuerungsanlagen (Abgasmessung laut §32 Abs1 Bgld.HK-VO2019)
 - + Inspektionsbericht < 20kW
- ✓ Planliche Darstellung (Hausplan mit eingezeichneter Feuerungsanlage)